

Satzung der Freimbercha Bayern-Bazis

§ 1 Name und Sitz des Vereins Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freimbercha Bayern-Bazis und hat seinen Sitz in Freudenberg.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die Fans des FC Bayern München zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenzuführen.

1. Betreuung aller Mitglieder
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Zweck des Vereins soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Abhaltung von Veranstaltungen
 - b) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden, Ausflügen
 - c) Tages- und Mehrtagesfahrten zu den Spielen des FC Bayern München
 - d) Pflege der Beziehung zu anderen Vereinen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
Alle Personen, die sich dem Fanclub verbunden fühlen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern jeglichen Alters.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Versammlungen teilzunehmen
Außerdem hat jedes volljährige Mitglied das Recht, gewählt zu werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren
 - b) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - c) die Satzung zu achten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
3. Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung
 - b) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereinslebens
 - c) wegen Äußerungen, die dem Verein ernsthaft schaden könnten.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbescheid ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr, aber einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird durch die Vorstandschaft festgelegt und an der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.
Die aktuelle Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge kann der Homepage www.freimbercha-bayern-bazis.de unter „**Mitgliedschaft**“ entnommen werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt in den Fanclub für das laufende Geschäftsjahr per SEPA Mandat zu zahlen.
3. Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder scheidet aus anderem Grund aus, so verbleibt der im Voraus bezahlte Beitrag dem Verein.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich aus dem Kreis der aktiven Mitglieder zusammen und besteht aus

- dem 1. Vorstand
- dem 2. Vorstand (zugleich Stellvertreter des 1. Vorstands)
- dem Schriftführer
- dem Kassier

- und bis zu fünf Ausschussmitgliedern (bei Abwesenheit des Schriftführers übernimmt ein Ausschussmitglied dessen Amt)

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Beide Vorstandsmitglieder sind für sich allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Stimmrecht, Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl erfolgt, bei vorheriger Zustimmung aller anwesenden Mitglieder, durch Handzeichen. Andernfalls erfolgt die Wahl schriftlich und geheim.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand geleitet. Über sie ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Verfasser unterzeichnet werden soll.
3. Jede Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in schriftlicher Form bekanntgegeben.
4. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge, die erst der Versammlung gestellt werden beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschuss wird per Handzeichen gewählt.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Auflösung der Satzung des Vereins, ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Kassenprüfung

In der Mitgliederversammlung wird, sofern erforderlich, für jeweils drei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Er hat das Recht, die Kassengeschäfte zu überwachen.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung ist in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung enthält, bedarf der Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 14 Vereinsauflösung

Bei Auflösung, bei Einziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Freudenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für karitative Zwecke zu verwenden hat.

April 2023

Markus Lobensteiner, 1. Vorstand

Patrick Fellner, 2. Vorstand

Walter Christoph, Kassier

Peter Espach, Schriftführer

Fabian Lenk, 1. Beisitzer

Florian Zimmermann, 2. Beisitzer

Christopher Baumer, 3. Beisitzer

Ries Lukas, 4. Beisitzer

Ries Benedikt, 5. Beisitzer